

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-973, Fax: 030 31003-311

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 18.11.2022 folgende

Beschlüsse

1. Beschluss-Nr. 05-2022-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.
- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von acht Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 18.11.2022 bis zum 13.01.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind bei Auswahlverfahren, die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie betreffen, zu denen die Arztgruppe der Frauenärzte gehört, diejenigen Bewerber vorrangig zu berücksichtigen, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad zum Stichtag 01.10.2022 laut Kassenerztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90 % beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Neukölln, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf.

2. **Beschluss-Nr. 06-2022-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 85,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

3. **Beschluss-Nr. 07-2022-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 49,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

4. **Beschluss- Nr. 08-2022-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.

- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 4,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 18.11.2022 bis zum 13.01.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.
- e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind bei Auswahlverfahren, die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie betreffen, zu denen die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte gehört, diejenigen Bewerber vorrangig zu berücksichtigen, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad zum Stichtag 01.10.2022 laut Kassenärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90 % beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Lichtenberg und Treptow-Köpenick.

5. Beschluss- Nr. 09-2022-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte hebt der Landesauschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.

- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 2 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 18.11.2022 bis zum 13.01.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.
- e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind bei Auswahlverfahren, die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie betreffen, zu denen die Arztgruppe der Augenärzte gehört, diejenigen Bewerber vorrangig zu berücksichtigen, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad zum Stichtag 01.10.2022 laut Kassenärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90 % beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf und Treptow-Köpenick.

b. Beschluss- Nr. 10-2022-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

c. **Beschluss- Nr. 11-2022-LA**

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.
- b. Für die planungsrechtliche Untergruppe der ärztlichen Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, ausgeschöpft ist,

und
- c. für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der dieser gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt ausgeschöpft ist.

Begründung

Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Frauenärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der zum 01.10.2022 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 108,6 % beträgt und somit 8 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1). Der LA müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Umfang von acht Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Ferner hat die KV mitgeteilt, dass gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V in die Ermittlung des Versorgungsgrades mitzurechnende Leistungsbegrenzungen für Arztpraxen von Frauenärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen (§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) oder ihre Tätigkeit mit einem beschränkt zugelassenen Arzt desselben Fachgebiets ausüben (§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4), nicht vorliegen.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung acht Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 1c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.10.2022 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Neukölln, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 2.:

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich II Berlin**, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der zum 01.10.2022 im Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 86,2% beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich II, Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 85,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2 c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 3.

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich III** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der zum 01.10.2022 im Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 83,2 % beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich III, Berlin weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 49,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 4.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte** hat die KV mit dem Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2022 unter Zugrundlegung

der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der am 01.10.2022 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 107,9 % beträgt und somit 6,5 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 3). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich im Umfang von 6,5 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 2,0 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 2 x 1,0) für Arztpraxen von Kinder- und Jugendärzten mit zugelassenen Ärzten (vgl. Anlage 3a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 3b).

Das hat für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 108,6 % beträgt (vgl. Anlage 3c).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 4,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 3c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.10.2022 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Treptow-Köpenick und Lichtenberg.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 5.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Augenärzte** hat die KV mit dem Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand

der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2022 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der am 01.10.2022 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 108,7 % beträgt und somit 4 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 4). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich im Umfang von vier Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 2,25 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,25; 1 x 0,5; 2 x 0,75) für Arztpraxen von Augenärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 4a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden Leistungsbegrenzungen bei angestellten Ärzten von zugelassenen Augenärzten bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 4b).

Das hat für die Arztgruppe der Augenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 109,5 % beträgt (vgl. Anlage 4c).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 2 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 4c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.10.2022 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 6.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Hautärzte** hat die KV mit dem Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2022 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der am 01.10.2022 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,1 % beträgt und somit 2 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 5). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich aufheben.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 2 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,25, 1 x 0,75 und 1 x 1,0) für Arztpraxen von Hautärzten, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 5a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden Leistungsbegrenzungen bei angestellten Ärzten von zugelassenen Hautärzten bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 5b).

Das hat für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 110,2 % beträgt, mithin die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen (vgl. Anlage 5c).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V festzustellen.

Zu 7

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Psychotherapeuten** hat die KV mit dem Schreiben vom 28.10.2022 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2022 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2022 und der am 01.10.2022 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 171,8 % beträgt. Mithin ist der Planungsbereich für diese Arztgruppe gemäß § 103 Absatz 1 SGB V weiterhin gesperrt, da der allgemeine Versorgungsgrad über 110 % liegt (vgl. Anlage 6).

Ferner hat die KV Berlin mitgeteilt, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ausgeschöpft ist (Anlage 6 a).

Für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie hat die KV Berlin mitgeteilt, dass der innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1

Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 % für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie nicht ausgeschöpft ist (Anlage 6 a).

Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der LA eine Feststellung zu treffen, in welchem Umfang gemäß § 101 Absatz 4 SGB V – ausgedrückt in der Anzahl der Psychotherapeuten- in jedem Versorgungsanteil Ärzte, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder und Jugendpsychotherapeuten zugelassen werden können, wenn die Versorgungsanteile nicht ausgeschöpft sind. In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe aus der planungsrechtlichen Untergruppe der psychotherapeutischen Ärzte partiell geöffnet sind, sind Zulassungen bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils möglich. Für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bestehen danach bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils an sich 2,5 Niederlassungsmöglichkeiten.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von einem Vollzeitäquivalent (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 2 x 0,25, 1 x 0,5) für Arztpraxen von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 6b). Ferner bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren 3 x 0,5) für Arztpraxen von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit zugelassenen Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Gemäß § 101 Absatz 3 und Absatz 3 a SGB V werden bei Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Aufgrund der mit der Teilentsperrung nach § 103 Absatz 3 SGB V vergleichbaren Situation werden auch bei der Feststellung zusätzlicher Zulassungsmöglichkeiten in Form von Quotensitzen gemäß § 25 a Bedarfsplanungs-Richtlinie die Leistungsbegrenzungen mitgerechnet (vgl. Anlage 6c).

Das hat für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zur Folge, dass der Mindestversorgungsanteil gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ausgeschöpft wird.

Der allgemeine Versorgungsgrad beträgt für Arztgruppe der Psychotherapeuten nunmehr 172,1%.

Der LA hat festzustellen, dass der der planungsrechtlichen Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt ausgeschöpft ist.

Die Beschlüsse Nr. 05-2022-LA bis 11-2022-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz. 6 Satz 2 SGB V Voraussetzung für ihr Wirksamwerden.

Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich daraufhin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.



Erika Behnen

Vorsitzende des
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin